

100.

Actum den 14 August, 1865.

gestützt auf das Referat seines Vorsitzenden
beschluss.

Das im Reglement der eidgenössischen polytechnischen Schule in unsser
ganzem Sinnen, pflichtbewusst, genau und mittelst motivirter
Luttschaft dem hohen Bundesrathe zur Ratifikation zur Unterzeichnung

Reglement
für die
eidgenössische polytechnische Schule.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

- Art. 1. Die eidgenössische polytechnische Schule zerfällt in folgende Abtheilungen:
- 1) Eine Hochbauschule.
 - 2) Eine Ingenieurschule.
 - 3) Eine mechanisch-technische Schule.
 - 4) Eine chemisch-technische Schule.
 - 5) Eine Fortschule.
 - 6) Eine Abtheilung für Bildung von Hochlehrern in mathematischer und naturwissenschaftlicher Richtung.
 - 7) Eine allgemeine philosophische und staatswirthschaftliche Abtheilung (Freisächer).
 - 8) Ein mathematischer Vorbereitungskurs.

Art. 2. Der gesammte Unterricht an der Anstalt zerfällt:
1) in obligatorische Lehrsächer;
2) in Freisächer.

Art. 3. Der Unterricht wird nach freier Wahl der Lehrer in der deutschen, französischen oder italienischen Sprache erteilt.

Art. 4. Der Unterricht in sämmtlichen Abtheilungen der polytechnischen Schule soll mit steter Berücksichtigung der besondern Bedürfnisse der Schweiz erteilt werden.

Art. 5. 1) Der Unterricht an der Hochbauschule ist mindestens dreijährig und begreift in sich die folgenden Lehrgegenstände:

- Differential- und Integralrechnung;
- Darstellende Geometrie;
- Steinschnitt und Perspektive;
- Mechanik;
- Technische Physik;
- Petrographie;
- Chemische Technologie der Baumaterialien;
- Ornamentzeichnen;
- Figurenzeichnen;
- Landschaftzeichnen;
- Architektonisches Zeichnen;
- Modelliren;
- Vergleichende Baufunde und Baugeschichte;
- Kompositionellehre mit Uebungen;
- Baufonstruktionslehre mit Uebungen;
- Strassen- und Wasserbau;
- Kunstgeschichte;
- Verwaltungsrecht.